

Beitragsordnung der FSV Lokomotive Dresden e.V.

§1 Einordnung

1. Auf der Grundlage der Satzung der FSV Lokomotive Dresden e.V. hat die Mitgliederversammlung die vorliegende Beitragsordnung beschlossen. Die maßgeblichen Bestimmungen ergeben sich aus der Satzung der FSV Lokomotive Dresden e.V., die vorrangig vor dieser Beitrags- und Ehrenordnung gilt. Die Beitrags- und Ehrenordnung gilt für alle Mitglieder der FSV Lokomotive Dresden e.V.
2. Alle Mitglieder der FSV Lokomotive Dresden e.V. sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 2 Mitgliedsbeitrag und Zahlungsverfahren

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich jeweils zum 1. Januar fällig. Bei halbjährlicher Zahlungsweise ist der anteilige Mitgliedsbeitrag jeweils zum 1. Januar und 1. Juli fällig.
2. Der Mitgliedsbeitrag kann wie folgt entrichtet werden:
 - 2.1. Teilnahme am Bankeinzugsverfahren.
 - 2.2. Überweisung nach Zahlungsaufforderung unter Angabe des dort genannten Verwendungszweckes.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für Vereinsmitglieder unterteilt sich wie folgt:
 - 3.1. Passive Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder mit dem Status Rentner, Azubi, Student, ALG I-Empfänger oder Harzt IV-Empfänger nach Vorlage der Berechtigung zahlen 6,50 Euro im Monat.
 - 3.2. Passive Mitglieder ab 18 Jahre zahlen 9,00 Euro im Monat.
 - 3.3. Aktive Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen 6,50 Euro im Monat.
 - 3.4. Aktive Mitglieder mit dem Status Rentner, Azubi, Student, ALG I-Empfänger oder Harzt IV Empfänger nach Vorlage der Berechtigung zahlen 8,50 Euro im Monat.
 - 3.5. Aktive Mitglieder ab 18 Jahre zahlen 10,50 Euro im Monat.
 - 3.6. Je Mannschaft sind zwei Trainer bzw. Übungsleiter oder Mannschaftsbetreuer und alle Schiedsrichter im Dienst der FSV Lokomotive Dresden e.V. vom Beitrag befreit.
 - 3.7. Der Beitrag für fördernde Mitglieder wird vereinbart.
4. Ermäßigte Neumitglieder entrichten eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 Euro. Bei allen anderen Neumitgliedern fallen 15,00 Euro Aufnahmegebühr an.
5. Für die Ausstellung eines Spielerpasses fallen 3,00 Euro Bearbeitungsgebühr sowie der Beitrag lt. Finanzordnung des SFV an.
6. Wenn ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres in den Verein eintritt, ist für jeden angefangenen Monat ein Beitrag in Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages mit Eintritt fällig.
7. Veränderte Zahlungsmodalitäten, jährlich oder halbjährlich sowie die Änderung der Zahlungsform, sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.
8. Anträge auf eine Beitragsermäßigung in Härtefällen sind schriftlich und begründet an das Präsidium zu richten. Die Entscheidung des Präsidiums über eine auf maximal zwölf Monate befristete Beitragsermäßigung bzw. Ablehnung wird dem antragstellenden Mitglied schriftlich zur Kenntnis gegeben. Bis zu einer Entscheidung besteht die allgemein geregelte Beitragspflicht.
9. Der Verein ist berechtigt Abteilungsbeiträge zu erheben. Dabei schlägt der Abteilungsleiter dem Präsidium diese vor und stimmen in einer offiziellen Sitzung darüber ab.

§ 3 Gebühren

1. Mitgliedsbeiträge, welche per Selbstüberweisung des Rechnungsbetrages beglichen werden, werden gegen eine Gebühr von 3,00 Euro in Rechnung gestellt.
2. Bei einem Zahlungsverzug ist das Präsidium berechtigt, für jede schriftliche Mahnung eine Gebühr in Höhe von jeweils 5,00 Euro zu erheben.
3. Inkassogebühren, Gebühren für Anschriftenermittlung sowie eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro sind vom Mitglied zu tragen.
4. Personenbezogene Strafen, welche dem Verein zu Lasten gelegt werden, werden an das Mitglied weiterverrechnet und müssen vom Mitglied selbst getragen werden.
5. Für Kopien von Mitgliederlisten und Vereinsdokumenten kann das Präsidium eine Gebühr in Höhe von 0,50 Euro pro A4-Seite erheben.